

SATZUNG

§ 1

Bezeichnung und Rechtsfähigkeit

In Fortführung der Tradition des um 1816 (achtzehnhundertsechzehn) gegründeten Schützenkorps und der Tradition folgender Schützenvereine bzw. ähnlicher Institutionen:

1. Tellschützen von 1852
2. Niederräder Zimmerschützenverein von 1890
3. Niederräder Schützenverein von 1901
4. Schützengesellschaft Wildschütz von 1904
5. Schützenverein Gut Ziel von 1908

wurde der Verein am 20. August 1954 durch Zusammenschluss alter Traditionsträger und neuer Aktivisten wiedererrichtet und führt den Namen:

Frankfurter Schützenkorps/ Oberforsthaus e.V.

mit Sitz in Frankfurt am Main. Da das älteste noch vorhandene Dokument von der Existenz des Schützenkorps auf das Jahr 1850 datiert, wird als Gründungs-Bezeichnung „vor 1850“ geführt.

Der Verein ist unter VR 5287 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
- Alle Überschüsse werden zur Pflege und Förderung des Schiesssportes, für die Erhaltung der Vereinsanlage und zur Anschaffung von Geräten für das Sportschießen verwendet.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Freundschaftsschießen gegen andere Vereine. Dazu gehört in besonderem Masse die sportliche Förderung der Jugendlichen.
- Das Frankfurter Schützenkorps/ Oberforsthaus e.V. ist parteipolitisch, konfessionell, beruflich und rassistisch neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- Mitglieder über 18 Jahre
 - aktive
 - passive oder fördernde
- Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen mit einwandfreiem Leumund werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur mit Einverständnis der Eltern (Erziehungsberechtigte oder Vormund) erwerben.

Mitglied kann werden, wer die gesetzeskonformen Bedingungen erfüllt.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Es können nur solche Personen sein, die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Am Status bisheriger Ehrenmitglieder (bis 24.02.2008) ändert sich nichts.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und in den Hauptversammlungen das Stimmrecht auszuüben. (§7 Abs.1,2)

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Beitrittsantrag (Vereinsformular) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Antragsformular vom 1. Vorsitzenden und dem Oberschatzmeister unterschrieben ist, so wie die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag bezahlt sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 4. durch Ausschluss.
-
- a) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, für das laufende Jahr aber spätestens zum 30. September erklärt werden, jedoch sind alle Zahlungen für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
Mit der Austrittserklärung erlöschen sofort alle Mitgliedsrechte.
 - b) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das betreffende Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist oder hartnäckig sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - c) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet eine Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 7 Mitgliedern. Gründe für den Ausschluss können vor allem sein:

Grober Verstoß gegen die Satzung, gegen Sicherheitsbestimmungen, Sportordnungen, Schädigung oder Gefährdung des Vereinseigentums des Ansehens oder der Interessen des Vereins,. Ein einzelnes der aufgeführten Vergehen ist für den Ausschluss bereits ausreichend.

Funktionsträger haben innerhalb einer Woche nach ihrer Austrittserklärung ihre Ressortangelegenheiten ordnungsgemäß an ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 7

Mitgliedsrechte

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von einem solchen bestellten Organs oder eines sonstigen Funktionsträgers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Unterstützung des Vereins in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen, pünktliche Erfüllung aller Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, Mithilfe bei Ausbau, Erhaltung und Pflege des Vereinseigentums und des Schützenheims. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Vereins- und Ressortangelegenheiten Folge zu leisten.

Folgende Traditionsschießen sind dem Frankfurter Schützenkorps Oberforsthaus vorbehalten und werden nach Möglichkeit jährlich von diesem durchgeführt:

1. Wäldchesschießen als Frankfurter Schützenfest (offen für die Bevölkerung),
2. Hans-Winkelsee-Schießen (für die Frankfurter Schuljugend),
3. Tell-Schießen (für die Niederräder Schuljugend),

sonstige Traditions-, Freundschafts- und Werbeschießen des zweiten Weges.

§ 9

Mitgliedsbeitrag und sonstige Zahlungen

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der in Jahreshauptversammlungen festgesetzt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens im Februar eines Jahres fällig.

Für spezielle Vereinsveranstaltungen bestimmt der Vorstand die Höhe des zu zahlenden Beteiligungsentgeldes, ebenso für reine Schießveranstaltungen.

Der Vorstand kann Arbeitseinsätze anberaumen, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen oder zwingend notwendig sind. Jedes Vereinsmitglied hat im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten. Ehren- und Passiv-Mitglieder sind von den Arbeitsstunden ausgenommen, über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10

Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Warnung
2. Verweis
3. Startsperr bis zu 3 Monaten
4. Verbot des Besuchs sämtlicher Vereinsveranstaltungen bis zu 3 Monaten.

§ 11

Organe des Vereins

Der Vorstand
Der Ältestenrat
Die Ehrentitelträger
Die Jahreshauptversammlung

§ 12

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Oberschatzmeister
- Oberschützenmeister
- Schriftführer
- Pressereferent
- Heimverwalter
- Waffenmeister
- Oberarchivar
- Jugendleiter
- 2 Schützenmeister

Dem 1. Vorsitzenden kann auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer seiner Wahlperiode der Titel „Präsident“ verliehen werden, der 2. Vorsitzende heißt dann „Vizepräsident“.

Der Vorstand ist zu ehrenhafter und sparsamer Vereins- und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung verpflichtet. Alle Ausgaben haben ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der in § 2 festgelegten gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu erfolgen. Sein Verfügungsrecht über Sonderausgaben wird auf Hauptversammlungen festgelegt und in Höhe begrenzt.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Oberschatzmeister in Gemeinschaft.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ergänzungswahlen oder notwendig werdende Neuwahlen sind auch auf anderen Mitgliederversammlungen möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. In Sitzungen des Vorstandes ist dieser beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder.

§ 13

Der Ältestenrat, Ehrentitelträger

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern der Alters- oder Seniorenklasse, wobei in der Wahl möglichst Ehrenmitglieder zu berücksichtigen sind. Er wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Der Ältestenrat und die Ehrentitelträger sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

§ 14

Sonderausschüsse

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse bilden, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Ergebnisse aus den Ausschüssen werden an den Vorstand in Vorstandssitzungen berichtet und dort entschieden.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Jahres-Hauptversammlungen werden alljährlich zu Jahresanfang (1. Quartal) durchgeführt. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Die Einberufung mit Tagesordnung hat schriftlich zu erfolgen.

Außerordentliche Hauptversammlungen diese sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es ihm im Vereinsinteresse erforderlich erscheint, oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern zu jeder Zeit innerhalb von 4 Wochen.

Bei Jahres-Hauptversammlungen muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Neuwahlen oder Ergänzungswahl des Vorstandes
7. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
8. Wahl zweier Beurkunder des Protokolls aus den teilnehmenden Mitgliedern
9. Verschiedenes

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein.

Änderungen der Satzung sind mindestens vier Wochen vor Beginn einer Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich und einsehbar sein und deren Beschluss ist nur am Tage dieser Hauptversammlung zulässig.

Hauptversammlungen sind auch zuständig für die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Ältestenrates, wenn diese ihr Aufgabengebiet grob vernachlässigen.

§ 16

Wahlen und Beschlüsse

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mit Stimmzettel. Abstimmungen über Anträge oder sonstiges werden per Handzeichen durchgeführt. Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ausnahmen:

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Abstimmungen über Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds und bei Satzungsänderungen.

§ 17

Ehrungen

Ehrentitel können an Mitglieder und Nichtmitglieder (besondere Persönlichkeiten) verliehen werden. Sämtliche Ehrentitel gelten auf Lebenszeit, sie müssen vor der speziellen Bezeichnung das Wort „Ehren“ tragen und können nur auf Jahres-Hauptversammlungen verliehen werden.

Der Titel „Ehrenpräsident“ und „Ehrenoberschützenmeister“ dürfen jeweils nur an eine Person verliehen werden. Eine erneute Verleihung ist erst nach dem Tode oder nach Ausschluss des derzeitigen Titelträgers möglich, oder bei völligem Abbruch jeglicher Verbindung zum Verein. Das Recht zur Ehrung um das Schützenkorps verdienter Personen ist dem Ehrenpräsidenten vorbehalten, im Verhinderungsfalle einem von ihm zu benennenden Stellvertreter. Die Jahreshauptversammlung genehmigt ihm hierfür zweckgebunden zur Beschaffung von Abzeichen, Urkunden oder sonstigen Ehrengaben einen alljährlich erneut festzulegenden Geldbetrag.

§ 18

Archiv

Zum Archiv zählen automatisch alle schriftlichen (z.B. Protokollbücher), fototechnisch, künstlerisch (z.B. Ehrenscheiben) oder sonst wie fixierte Dokumente, die einen abgeschlossenen Vereinsvorgang darstellen. Für ihre sichere Aufbewahrung hat der Oberarchivar Sorge zu tragen. An allen Archivgegenständen ist jede Veränderung verboten mit Ausnahme evtl. notwendig werdender Restaurierung, die aber nur auf Veranlassung vom Vorstand vorgenommen werden darf.

§ 19

Versicherung

Der Verein hat Versicherungen in im Schießsport üblicher und finanziell zumutbarer Form zum Schutz der Mitglieder und Vereinseigentum abzuschließen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die nur möglich ist, wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder zählt, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports in Frankfurt am Main verwenden darf.

Das Frankfurter Schützenkorps/ Oberforsthaus e.V. gab sich diese Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung in Frankfurt am Main am 08. August 1964. Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28.09.1992, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.02.2008.

Frankfurt am Main, dem 24.02.2008



Peter Dick, 1. Vorsitzender



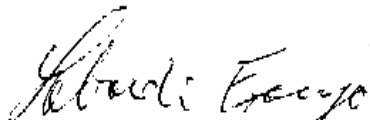
Ilse Michel, Oberschatzmeisterin



Waltraud Maier, Schriftführerin



Gerhard Müller, Beurkunder des Protokolls



Franjo Sabati, Beurkunder des Protokolls